

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/110

### **Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch**

---

#### **1. Feststellung**

Das Amt für Umwelt erstellte in den vergangenen Jahren den Kataster der belasteten Standorte nach den Vorgaben der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV; SR 814.680). Darin werden die im Kanton Solothurn vorhandenen belasteten Standorte (Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte) festgehalten. Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich und kann über das Internet eingesehen werden.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 49<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) kann der Regierungsrat vorschreiben, auf welche Weise im Grundbuch der Einbezug eines Grundstückes in den Kataster sichtbar zu machen ist.

Der Eintrag eines Grundstückes in den Kataster der belasteten Standorte hat unter anderem direkte Auswirkungen auf das Grundbuch. So dürfen die eingetragenen Grundstücke nicht in Teilstücke aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot; § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 WRG) oder es gilt ein gesetzliches Pfandrecht (§ 49 Abs. 2 Bst. b WRG).

Über jedes Grundstück, welches im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, wurde ein Verfahren nach Art. 5 AltIV durchgeführt. Jeder Grundeigentümer konnte zu den vom Amt für Umwelt erhobenen Daten über sein Grundstück Stellung nehmen und hatte die Möglichkeit, eine Feststellungsverfügung zu verlangen (Art. 5 Abs. 2 AltIV). Ebenso informierte das Amt für Umwelt die Grundeigentümer über den erfolgten Eintrag im Kataster der belasteten Standorte.

Aus den dargelegten Gründen ist es sinnvoll, den Einbezug in den Kataster auf sämtlichen im Kataster der belasteten Standorte verzeichneten Grundbuchnummern anzumerken.

Das Amt für Umwelt führt den Kataster der belasteten Standorte. Das Amt löscht den Eintrag eines Standortes im Kataster, wenn entweder die Untersuchungen ergeben, dass der Standort nicht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist oder die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind (Art. 6 Abs. 2 AltIV). In diesen Fällen ist auch die Anmerkung im Grundbuch zu löschen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet sind, ist aufgrund einer Meldung des Amtes für Umwelt die Anmerkung "Einbezug in den Kataster der belasteten Standorte" einzutragen.
- 3.2 Auf den Grundbuchnummern, welche im Kataster der belasteten Standorte gelöscht worden sind, ist aufgrund einer Meldung des Amtes für Umwelt die entsprechende Anmerkung zu löschen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (ct/br)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei-Inspektor Paul Schwab, Bielstrasse 9

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach